Satzung der FREUNDE und FÖRDERER des Oberstufenzentrums TIEM e.V.

(Technische informatik, Industrieelektronik, Energie Management)

(Technisches Gymnasium, Berufsfachschule, Fachoberschule und Berufsschule) Goldbeckweg 8 - 14, 13599 Berlin, Tel.354 946 0, Fax 354 946 14

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

"Freunde und Förderer des Oberstufenzentrums TIEM (Technische Informatik, Industrieelektronik, Energiemanagement)"

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Vereinsanschrift ist die Schulanschrift.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungzweck wird verwirklicht insbesondere durch ...

- 1. ... Planung, Organisation und Durchführung wissenschaftlicher und schulischer Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung.
- 2. ... die Förderung von Partnerschaften mit in- und ausländischen Schulen.
- ... die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule mit dem besonderen Schwerpunkt, zukünftige, jetzige und ehemalige Schüler und Mitarbeiter einzubeziehen.
- 4. ... die finanzielle Unterstützung von Bildungs- und Erziehungsarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- 2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4. Ehrenmitglieder wählt und ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitgliedes, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder durch

Löschung des Vereins.

- Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- 3. Der Ausschluss erfolgt, nach gebotener Anhörung des Mitgliedes, durch Beschluss des Vorstandes bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen das Ansehen und die Zwecke des Vereins sowie aufgrund von Beitragsrückständen von mehr als einem Jahresbeitrag. Der Beschluss muss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zulässig. Berufungsinstanz ist die nächste Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Zur Deckung der allgemeinen Vereinsausgaben wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag erhoben.
- Die Höhe der allgemeinen Beiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr beschlossen.
- 3. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungssmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist berechtigt, bevorzugt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Die Mitglieder sollen die Vereinsinteressen f\u00f6rdern und haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Satzung der FREUNDE und FÖRDERER des Oberstufenzentrums TIEM e.V.

(Technische informatik, Industrieelektronik, Energie Management)

(Technisches Gymnasium, Berufsfachschule, Fachoberschule und Berufsschule) Goldbeckweg 8 - 14, 13599 Berlin, Tel.354 946 0, Fax 354 946 14

§ 7 Haftung gegenüber den Mitgliedern

- Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die den Mitgliedern bei der Ausübung der Vereinsaktivitäten entstehen.
- Der Verein ist gehalten, im Rahmen des Vereinszweckes die eventuellen Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung und
- 2. Der Vorstand.

Der Vorstand kann weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben, schaffen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr (bis zum 31. März) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ausgesprochen.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über den Jahresfinanzplan
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge (§ 5 Ziff. 2 u. 3)
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

Auf der Mitgliederversammlung gestellte Anträge benötigen die Unterstützung von 50% der anwesenden Mitglieder, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung, Wahlen und Auflösung ausgenommen. Diese müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkte aufgeführt sein.

- Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes sind von den Mitgliedern mindestens einen Monat vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
- a) auf schriftlichen Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern
 oder
- b) auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder.

Auch hier gilt die Einladungsart der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand durchgeführt werden.

Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die in der Einladung genannt sind.

- Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlussfassung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Bei jeder Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

3

Satzung der FREUNDE und FÖRDERER des Oberstufenzentrums TIEM e.V.

(Technische informatik, Industrieelektronik, Energie Management)

(Berufliches Gymnasium, Berufsfachschule, Fachoberschule und Berufsschule) Goldbeckweg 8 - 14, 13599 Berlin, Tel.354 946 0, Fax 354 946 14

§ 10 Der Vorstand

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden

(Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),

dem Geschäftsführer,

dem Kassenwart,

dem Schriftführer,

dem stellvertretenden Schriftführer.

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Die T\u00e4tigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 4. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand vertreten durch den Geschäftsführerführt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder sollen über den Inhalt dieser Niederschrift in geeigneter Weise unterrichtet werden.
- 8. Der Vorstand ist bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu berufen. Für diese Berufung ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich die Genehmigung einzuholen oder eine Nachwahl durchzuführen.
- Ein Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

§ 11 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung der geraden Kalenderjahre wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer.
- Die Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und durch ihre Unterschrift bestätigen.
- Bei vorgefundenen Mängeln haben sie unverzüglich den Vorstand zu benachrichtigen.
- 4. Der Jahresmitgliederversammlung ist ein Bericht zu erstatten.

§ 12 Mittelverwendung

- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Vermögenswerte des Vereins erhalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 9 beschlossen werden.
- Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB sind zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildungs- und Erziehungsarbeit.